

Urlaub und Ferien

VBG § 42a und § 91c, LDG § 56, LVG § 12

Der Landeslehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhalten von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen. An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung.

Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werkstage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein. Der Leiter hat unaufschiebbare Leitungsgeschäfte während der Schulferien zu erledigen.

Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden – Mehrauslagen sind zu ersetzen.

Lehrer im pd-Schema haben Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.